

jüdische Silber, Großchinilla, Kleinchinilla und Angora beschränkt werden. Als Kammler dürfen nur Tiere zugelassen werden, die durch die Reichsfachgruppe Kaninchenzüchter e. V. tätowiert sind.

Über die Ausmaße der Kaninchenställe und deren Ausführung sowie über die Mindestanzahl der einzelnen Abteile wird empfohlen, den Vorschriften zu entsprechen, die vom Reichsverband deutscher Kleintierzüchter hierüber erlassen sind.

7. Neben Kaninchen dürfen auch Hühner gehalten werden, und zwar in Gärten über 300 bis 400 qm bis zu 4 Hühner, in größeren Gärten für jeweils bis zu 100 qm Mehrfläche ein weiteres Huhn. In Gärten von 200 bis 300 qm bedarf das Halten von Hühnern einer Genehmigung nach Nr. 9.

Über die Ausmaße und die Ausführung von Hühnerställen sind die Grundsätze, die vom Reichsverband deutscher Kleintierzüchter aufgestellt sind, möglichst zu beachten. Der Stall muß eine Mindestgröße von 1 qm für je 3 Hühner, der Auslauf eine solche von 3 qm je Huhn besitzen. Die Neuanlage von Volieren über 2½ m Höhe ist verboten; soweit diese bereits vorhanden sind, ist darauf zu halten, daß sie nach und nach umgestaltet werden.

8. Die Bienenhaltung ist in jeder Kleingartenanlage so zu fördern, daß eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Sie ist jedoch so auf die einzelnen Gärten zu verteilen, daß keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung in der Benutzung der Nachbargärten zu befürchten ist.

9. Wünsche von Kleingärtnern, neben den oder an Stelle der genannten andere Tierarten zu halten, sind der Gemeindeverwaltung zu unterbreiten, die im Einvernehmen mit dem Reichsnährstand, der örtlichen höchsten Gliederung des Reichsbundes deutscher Kleingärtner sowie des Reichsverbandes deutscher Kleintierzüchter entscheidet. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet über den Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

10. Ob und inwieweit in Dauerkleingartenanlagen Kleintiere gehalten werden dürfen, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Diese ist gehalten, vorher ein Gutachten des örtlichen Vertreters des Reichsnährstandes, der örtlichen höchsten Gliederung des Reichsbundes deutscher Kleingärtner sowie des Reichsverbandes deutscher Kleintierzüchter einzuholen.

11. Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht in Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, daß sie allmählich entsprechend angeglichen wird. Die Umstellung ist möglichst bis zum 31. Dezember 1939 durchzuführen.

Aus den Richtlinien geht hervor, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Kaninchen, Geflügel und Bienen gehalten werden können. Da sich in letzter Zeit Schwierigkeiten daraus ergeben haben, daß Kleingärtner andere Nutztiere, wie Ziegen, Schafe, Schweine, Pelztiere usw., halten bzw.

halten wollen, weise ich besonders auf Punkt 9 der Richtlinien hin. Hiernach kann der Kleingärtner auf Antrag die Genehmigung zur Haltung dieser Tierarten erlangen. Bei Entscheidungen mache ich den beteiligten Stellen des Reichsnährstandes zur Pflicht, stets dafür Sorge zu tragen, daß der kleingärtnerische Charakter der Gärten nicht leidet.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1938 S. 349.

### Anwendung des § 13 der Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter vom 21. 7. 1937.

(RdErl. d. RuPrMfEuL. vom 21. 7. 1937, II B 4 — 1296).

— II D 1/2191/38 vom 23. 5. 1938 —.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt folgende Anordnung:

Haben Diplomlandwirte vor Erlaß der Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter vom 21. 7. 1937 (RdErl. d. RuPrMfEuL. vom 21. 7. 1937 — II B 4 — 1296 —) eine Tierzuchtleiterprüfung gemäß einer Prüfungsordnung eines Landes abgelegt unter Bedingungen, die annähernd den Vorschriften der jetzigen Reichsprüfungsordnung entsprechen, so werde ich gegebenenfalls den § 13 der Reichsprüfungsordnung zur Anwendung bringen. Ich werde in Einzelfällen unter Verzicht auf Wiederholung der Prüfung die Befähigung eines Antragstellers zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtleiter anerkennen und ihm die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschafts-assessor“ verleihen, sofern der Antragsteller eine Tätigkeit auf dem Gebiete der Tierzucht oder Tierhaltung ausübt. Für Tierzuchtleiter, die ohne genügende Gründe ihre Tierzuchtleiterprüfung nicht in dem Lande abgelegt haben, in dem sie das Staatsexamen bestanden haben, werden die Bestimmungen des § 13 nicht zur Anwendung kommen können.

Die Anträge sind bis zum 1. 10. 1940 an das 1. 10. 40 Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Berlin SW 11, Dessauer Straße 26, einzureichen; beizufügen sind:

- Lebenslauf,
- Lichtbild,
- Beglaubigte Zeugnisabschriften,
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Bescheinigung der derzeitigen Dienststelle über die jetzt ausgeübte Tätigkeit.

Die Gebühr für Ausfertigung der Urkunde beträgt 3 RM.

Tierzuchtleiter, die ihre Prüfung nach den bisher im Land Preußen gültigen Bestimmungen abgelegt haben, brauchen die geforderten Unterlagen erst für die Zeit nach der bestandenen Prüfung einzureichen, da die preussischen Akten nach hier übernommen sind.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1938 S. 352.